

ist ¹⁰⁴⁾, daß ep. 180 eine in die „ego“-Form gebrachte alte Formel aus dem 1. can. der Statuta ecclesiae antiqua ist ¹⁰⁵⁾, deren sich Gerbert und Gauzlin bedienten, ließ er das Argument fallen, allerdings nicht ganz, denn es tritt innerhalb der Abschnitte 2 und 3 seines Exkurses (S. 141) wieder auf. Auf das Argument der örtlichen Nachbarschaft einzugehen erübrigt sich. Beim Vorgehen gegen die Ketzler von Orléans holte sich Gauzlin Rat nicht in Micy, sondern, wie die Quelle klar aussagt, in Fleury: *Aurelianus* ¹⁰⁶⁾ *cum sapientioribus Floriacensis loci pervenit*. Örtliche Nähe beweist aber über Hss.-Zusammenhänge an sich noch nichts. Abschriften wurden damals, wie nicht nur Gerberts Beispiel überreichlich beweist, über den ganzen zivilisierten Kontinent hin gehandelt und verbreitet.

Notwendig aber ist es, auf Werners Beweisführung aus den Textvarianten einzugehen. Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb Gerbert und Gauzlin sich nicht eines Formulars bei der Intitulatio bedient haben könnten (vgl. Werner S. 142 Abschnitt 6 a), das im wesentlichen nur das Einsetzen der jedesmal verschiedenen Namen und Titel notwendig machte. Solche Formulare waren seit langem im festen Gebrauch. M. T a n g l sagt beispielsweise nach eingehender Untersuchung des Problems in Bezug auf die Bischofsweihe des Bonifatius: „Glaubensbekenntnis ¹⁰⁷⁾ und Treueid waren die hergebrachten und nach feststehendem Formular vorausgefertigten Gegenurkunden der Weihe“; und weiter: „Die ¹⁰⁸⁾ schriftliche, in bestimmte urkundliche Form gekleidete Abfassung (des Glaubensbekenntnisses) war vielmehr feste Regel.“ Ich vermag auch nicht einzusehen, worin die „besonders aufschlußreiche Anpassung“ des *prius . . . post* Gauzlin's an das *mox futurus* Gerberts bestehen soll. Es handelt sich doch einfach um eine Anpassung an die sachlich gegebenen Verhältnisse. Gerbert leistete seine Konfession kurz vor seiner Inthronisation zum Erzbischof in Reims (*mox futurus*), bei Gauzlin lag diese Jahre zurück. Er bezieht sich, umgeben von seinen

¹⁰⁴⁾ Vgl. M. A s t i e r, Etude sur un document relatif au pape Silvestre II: la lettre 180, Gerbert et le premier canon de IV^e concil de Carthage, Bulletin histor. et philol. du comité des travaux historiques et scientifiques 1898 Nr. 3/4 S. 284—289; A. B o r s t, Die Katharer (Schriften der MGH. 12, 1953) S. 73 Anm. 3.

¹⁰⁵⁾ Vgl. H. v o n S c h u b e r t, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter 1 (1921) 38 f.; ed. H i n s c h i u s, Pseudo-Isidor S. 302 f.

¹⁰⁶⁾ Vgl. E w a l d, NA. 3 (1870) 370.

¹⁰⁷⁾ Vgl. M. T a n g l, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe 1, NA. 40 (1916) 741.

¹⁰⁸⁾ Vgl. D e r s., Studien usw. 2, NA. 41 (1917) 49.